



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes (Drs. 17/13224)

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 20 wird wie folgt gefasst:

„Art. 20

Vertretung der freien Mitarbeiter

¹Im Bayerischen Rundfunk wird eine institutionalisierte Interessenvertretung für alle arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiter (Freienvertretung) geschaffen. ²Sie steht im regelmäßigen Austausch mit dem Intendanten. ³Die Mitglieder der Freienvertretung sind ehrenamtlich tätig und vor Beendigung oder Teilbeendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses geschützt. ⁴Näheres regelt der Intendant nach Erörterung mit der Freienvertretung in einem Statut, das der Zustimmung des Rundfunkrats bedarf.“

Begründung:

Eine Personalvertretung der arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiter des Bayerischen Rundfunks bildet die Grundlage für eine angemessene betriebliche Interessenvertretung. Programm- sowie redaktionelle Inhalte werden zu einem großen Teil von den Mitarbeitern, die unter die sogenannte 12a-Regelung fallen, geleistet. Aus diesem Grund bilden sie für den Bayerischen Rundfunk eine zentrale Gruppe, die zur Programmgestaltung des BR maßgeblich beiträgt. Eine betriebliche Interessenvertretung erscheint daher geboten. Um eine wirksame Interessenvertretung für alle arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiter zu gewährleisten, ist neben der institutionalisierten Einrichtung einer entsprechenden Vertretung ebenso eine nähere Ausgestaltung derselben sicherzustellen. Der hier formulierte Gesetzestext spiegelt das bestehende System angemessen wider.